

Geschäftsnummer:
6 W 20/10
2 O 220/06
ZV VI
Landgericht
Mannheim



03. September 2010

Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Gläubiger / Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

gegen

1. Dr. techn. Waldemar L

- Schuldner / Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

2. Rechtsanwältin Tanja Z

- Schuldnerin / Beschwerdeführerin -

wegen Markenlöschung; hier: Zwangsvollstreckung

Der Gehörsrüge und Gegenvorstellung des Gläubigers (Schriftsatz vom 24.06.2010)
gegen den Beschluss vom 17.06.2010 wird keine Folge gegeben.

Gründe:

Die Gegenvorstellung gibt keinen Anlass zur Abänderung des Senatsbeschlusses vom 17.06.2010. Wie in dem in der Sache 6 W 7/10 ergangenen, den Parteien bekannten Senatsbeschluss vom 28.07.2010 nochmals ausgeführt ist, wurde in dem zu vollstreckenden Urteil über das Zeichen "Porta Patent- und Rechtsanwälte" (ohne Trennung) nicht (mit-) entschieden. Hierauf wird Bezug genommen.

Eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör liegt nicht vor. Der Gläubiger trägt vor, die Frage der Trennung von "porta" und "patent- und rechtsanwälte" sei weder von den Parteien noch vom Senat thematisiert worden. Das Gericht sei deshalb zur Erteilung eines Hinweises verpflichtet gewesen. Er behauptet, er hätte in Kenntnis der Rechtsauffassung des Senats vorgetragen, dass sich die Kanzleimitarbeiterin der Schuldner mit

"porta patent- und rechtsanwälte, M , guten Tag"

gemeldet hat und dabei zwischen "porta" und "patent- und rechtsanwälte" eine deutliche Sprechpause gemacht habe, und hätte hierfür Zeugenbeweis angeboten. Damit sei "porta" auch bei dieser Benutzungsform als isoliertes Zeichen wahrnehmbar gewesen. Die Schuldner bestreiten die Sprechpause.

Eine Hinweispflicht des Gerichts bestand nicht. Dass das im Senatsurteil vom 22.04.2009 hinsichtlich der Zeichen "PORTA" und "porta / patent- und rechtsanwälte" ausgesprochene Verbot maßgeblich darauf beruht, dass der Schuldner das Zeichen "porta" benutzt hat, ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus den Gründen des Urteils (S. 24 f.). Hierauf musste nicht erneut hingewiesen werden. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur dann vor, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag stellt, mit denen ein gewissenhafter und kundiger Verfahrensbeteiligter – selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen – nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht zu rechnen brauchte (BGH, Beschl. v. 17.08.2010, I ZR 153/08 m.w.N.). So liegt der Fall hier nach dem Gesagten nicht. Ein Eingehen darauf, ob über den Vollstre-

ckungsantrag anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn der nun gehaltene Sachvor-
trag von Anfang an gehalten worden wäre, erübrigt sich damit.

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Singer
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Zülch
Richter am
Oberlandesgericht